

§ 12j BGG

Fachliche Stelle und Prüfer

(1) Als fachliche Stelle dürfen nur Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013 tätig werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur [Aufhebung](#) der [Verordnung \(EWG\) Nr. 339/93](#) des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die durch die [Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert worden sind. Die Akkreditierung ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Aufsicht über die nationale Akkreditierungsstelle aus.

(2) Als Prüfer dürfen nur Stellen, die [Personen](#) zertifizieren, nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012² tätig werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert worden sind. Die Akkreditierung ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Ist der Prüfer zugleich als Ausbildungsstätte im Sinne von § [12i BGG](#) tätig, kann die Akkreditierung erteilt werden, wenn die Unabhängigkeitsanforderungen durch interne organisatorische Trennung und die Anforderungen gemäß Nummer 5.2.3 der DIN EN ISO/IEC 17024:20122 erfüllt werden. Die näheren Anforderungen an das Akkreditierungsverfahren ergeben sich aus der [Verordnung](#) gemäß § [12i BGG](#).

² Amtlicher Hinweis: Die in § [12j Abs. 2 BGG](#) bezeichneten technischen [Normen](#) sind zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar.